

Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Musikunterrichts. Voraussetzung ist, dass die Eltern oder deren Stellvertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung sorgen. Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
2. Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die jüngeren Schüler sind von ihren Aufsichtspersonen zur Tür des jeweiligen Unterrichtsraumes zu begleiten. Die Musikschule kann die Aufsicht nur während tatsächlich stattfindender Unterrichtseinheiten übernehmen. Für den Zeitraum einer entfallenen Unterrichtsstunde übernimmt die Musikschule keine Haftung.
4. Ansuchen und Beschwerden, die den Unterricht betreffen, sind an die Schulleitung zu richten.
5. Eine Anmeldung zum Unterricht ist ganzjährig möglich. Die Anmeldung ist zunächst eine Vormerkung und erhält erst bei Aufnahme des Schülers in den Unterricht ihre rechtliche Gültigkeit. Mit der Anmeldung hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch seine Unterschrift die Bestimmungen der Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet.
6. Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres gekündigt wird.
7. Der Austritt eines Schülers ist grundsätzlich nur am Ende eines Schuljahres möglich. Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in begründeten Fällen (Wechsel des Wohnortes oder Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
8. Die Abmeldung eines Schülers erhält ihre rechtliche Gültigkeit erst dann, wenn alle vorgeschriebenen Schulgeldgebühren eingezahlt worden sind.
9. Versäumte Unterrichtseinheiten:
 - a) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
 - b) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
10. Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen:
 - a) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden.
 - b) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
 - c) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
11. Für den Musikschulbesuch ist ein tarifmäßig festgesetztes Schulgeld zu leisten. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Allfällige Rückerstattungen laut Punkt 9 erfolgen am Schuljahresende.
12. Die Schulgeldtarife, Schulgeldermäßigungen und Leihgebühren für Instrumente sind in der jeweils geltenden Fassung im Anhang der Schulordnung festgelegt.
13. Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
14. Ihre Daten aus dem Anmeldeformular werden im Förderantrag an das Musikschulmanagement NÖ weitergegeben.
15. Fotos von Schülern können auf der Website der Musikschule sowie in diversen Printmedien veröffentlicht werden, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorliegt.